

**Merkblatt der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises
zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Abbruchvorhaben**

1. Nach der neusten Gesetzgebung bedürfen Gebäudeabrisse keine Genehmigungen mehr seitens der Baubehörde. Dies entbindet den Bauherr / die Bauherrin jedoch nicht von der Verpflichtung die Belange des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen.
2. Das beiliegende Formular zu Angaben zum Artenschutz muss fünf Arbeitstage **vor Beginn** der Arbeiten vollständig ausgefüllt beim FD 35 Untere Naturschutzbehörde, Jagd Hochsauerlandkreises vorliegen. Darin ist genau aufzuführen, welche Ergebnisse bei der Gebäudekontrolle ermittelt werden konnten.
3. Vor Beginn der Abbrucharbeiten muss das Gebäude von innen und außen durch eine **fachkundige Person** im Hinblick auf ein Vorkommen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel hin kontrolliert werden.
4. Hierbei ist auf Spuren zu achten, die Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln geben. In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird hierbei auf Kot- und Fettspuren, Fraßplätze, Mumien sowie direkte Individuenfunde geachtet. Bei der Artengruppe der Vögel wird sich auf Nachweise von alten oder aktuell genutzten Nestern von in/an Gebäuden brütenden Vögeln konzentriert.
5. Erfolgen bei der Kontrolle keine Nachweise der oben genannten Arten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen den Abbruch.
6. Erfolgen dagegen Nachweise von Individuen einer der beiden Artengruppen, sind weitere Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) oder eine zeitliche Beschränkung des Abrisses erforderlich. Zur weiteren Abstimmung nehmen Sie bitte Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises Telefon 0291 94-1658 auf.

Hinweise

- Der Eigentümer / die Eigentümerin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle europäischen Vogelarten, alle Fledermäuse, Kammmolch, Laubfrosch). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Weitere Informationen: 1. Im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW – www.lanuv.nrw.de“ 2. Bei der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises.
- Der Eigentümer / die Eigentümerin ist dazu verpflichtet, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises als für den Artenschutz zuständige Behörde.